

# Fortbildungsbescheinigung

Rechtsanwalt

## Torsten Jannack

hat im Jahr 2016

an Fortbildungsveranstaltungen zu folgenden Themen teilgenommen:

### Aktuelle Rechtsprechung im Arbeitsrecht

Rechtsanwaltskammer Hamm; 5 Stunden; 23.01.2016

### Individual- u. betriebsverfassungsrecht. Aspekte v. social media; Das Arbeitszeugnis i. d. Rechtspr. d. ArbGerichte

Anwalt- und Notarverein des LG-Bezirks Hagen e.V.; 5 Stunden; 13.04.2016

### Urlaubsrecht: Untätigkeit des Gesetzgebers und Umgestaltung durch EuGH sowie BAG und BVerwG

Rechtsanwaltskammer Hamm; 5 Stunden; 02.12.2016

### Mobbing am Arbeitsplatz - die richtige Strategieplanung im anwaltlichen Mandat

Rechtsanwaltskammer Hamm; 5 Stunden; 02.03.2016

### Selbststudium: Nr. 32: AG Ulm Urte. 18.8.15, Az. 5BV2/15; Nr. 37: LAG Berlin Urte. 22.5.15, Az. 14TaBV 184/14; u.a.

FAO-Campus - AG Arbeitsrecht - AE - Arbeitsrechtliche Entscheidungen 1/2016 S. 38-41, 44-46, 48-49; 1 Stunde 30 Minuten; 07.11.2016

Jede Rechtsanwältin, jeder Rechtsanwalt ist gesetzlich zur Fortbildung verpflichtet. Zur Erfüllung dieser Pflicht rät der Deutsche Anwaltverein e.V. (DAV), ein freiwilliger Zusammenschluss von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, seinen Mitgliedern, sich im Umfang von mindestens fünfzehn Zeitstunden jährlich fortzubilden. Geeignet hierfür ist die Teilnahme an Seminaren, sonstigen Fachveranstaltungen des DAV oder anderer unabhängiger Anbieter oder mit Einschränkungen eigene Dozententätigkeit. Mit dieser Bescheinigung ist eine berufliche Fortbildung nach eigener Auswahl des Teilnehmers dokumentiert. Durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen vertiefen und ergänzen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre Kenntnisse und Fähigkeiten und leisten damit einen Beitrag zur Sicherung der Qualität ihrer anwaltlichen Dienstleistungen.



Präsident des DAV

Berlin, den 02. März 2017



# Fortbildungsbescheinigung

Rechtsanwalt

## Torsten Jannack

hat im Jahr 2016

an Fortbildungsveranstaltungen zu folgenden Themen teilgenommen:

**Selbststudium: Nr.66: AG Wuppertal Ur. 15.12.15, Az. 7Ca1141/15; Nr. 90: AG Ur. 28.7.15, Az. 5Ca2287/13d; u.a.**  
FAO-Campus - AG Arbeitsrecht - AE - Arbeitsrechtliche Entscheidungen 2/2016 S. 81-83, 90-92, 96-98; 1 Stunde 30 Minuten; 07.11.2016

**Selbststudium: Nr. 137: Hessisches LAG Ur. 11.03.16 Az. 10Sa 1194/15; u. a.**  
FAO-Campus - AG Arbeitsrecht - AE - Arbeitsrechtliche Entscheidungen 3/2016 S. 128-129, 134-136, 138-139, 140-142, 144-146 u. 162-165; 2 Stunden; 07.11.2016

Jede Rechtsanwältin, jeder Rechtsanwalt ist gesetzlich zur Fortbildung verpflichtet. Zur Erfüllung dieser Pflicht rät der Deutsche Anwaltverein e.V. (DAV), ein freiwilliger Zusammenschluss von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, seinen Mitgliedern, sich im Umfang von mindestens fünfzehn Zeitstunden jährlich fortzubilden. Geeignet hierfür ist die Teilnahme an Seminaren, sonstigen Fachveranstaltungen des DAV oder anderer unabhängiger Anbieter oder mit Einschränkungen eigene Dozententätigkeit. Mit dieser Bescheinigung ist eine berufliche Fortbildung nach eigener Auswahl des Teilnehmers dokumentiert. Durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen vertiefen und ergänzen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre Kenntnisse und Fähigkeiten und leisten damit einen Beitrag zur Sicherung der Qualität ihrer anwaltlichen Dienstleistungen.



Präsident des DAV

Berlin, den 02. März 2017

